## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1766-1801

(1.1.1791) [Datum geschätzt]

1791.

tern Falles neben bem gewohnlichen allgemeinen Restitutions. Tar nach Befund noch eine Strafe zu surrogiren ift.

Sofr. Inftr. S. 101.

Provinzialblatt bes obern Fürstenthams 1803, Rr. 3, G. 22.

Mr. 16.

## Gemeinds - Rechnungen.

Die Städtische, und Dorf Gemeinds Merarien sollen unster ber Obervormundschäftl. Obsicht des Kurfürstl. Hofrathes Collegii also stehen, daß die Obsicht über jene der Obsicht über bie unmittelbare Waisen, und die Obsicht über diese der Obssicht über die mittelbare Baisen gleich fommt, und sollen ind besondere

a) bie Berrechner, als welche nach jedes Orts herfoms men von bem Gericht ober von ber Gemeinde zu erwählen find, bei ben Städten von Rurf. hofrathe. Collegio, und bei

Dörfern von ben Beamtungen bestätigt werden.

b) Bei Veräußerungen von Gemeinds. Gutern, nebst benen übrigen gewöhnlichen Erfordernissen, die Einwilligung der Magistrate oder Gerichte dazu hinreichen, und nur alsbann, wenn die Gemeinde der Veräußerung aus erheblichen Gründen unaufgerufen widerspricht, oder wenn es wahre Almends. Güter waren, von welchen jedes einzelne Gemeinds. Glied einen Genuß zu beziehen gehabt, die Einwilligung des größern Theils der Gemeinde erfordert.

e) Bei benen übrigen Kontracten und ber Bermaltungsart

fich nach ber Commun . Dronung gerichtet.

d) Die Gemeinds Einfunfte zu benen ber Gemeinde im Ganzen genommen obliegenden Ausgaben, als Bronnen, Bege, Stege, Pflaster, Gemeinds Gebäude, Feuersprigen nebst Gerathschaften, und Armen Unterstützung, vorzüglich, und nur alsbann, wenn jedes Jahr ein merklicher Ueberfluß verbleibt, auch der Fond seiner vorzüglichen Bestimmung bereits gewachssen ist, dieser Ueberfluß des vorhergegangenen Jahrs zur Uebernahme einiger einzelnen Burgern obliegenden Lasten, als

- 3. B. Schazung , Frohnvergutung zc. verwendet und biefes eben fo, als
- e) Umlagen auf die Burger nur alebann, wenn an Gemeinde . Ausgaben nichts erspahrt, und die Ginnahmen ohne Befchwerde ber Gemeinde fonft nicht erhöht werden fonnen, und zwar jedesmal nur auf ein Jahr von Rurf. Sofraths-Collegio bewilligt, und diefe Umlagen unter einer besondern Rubrif verrednet.
- f) Die Rechnunge , Abhorer jedoch bei Statten nur ex generali Commissione von ben Beamten beforgt, jedoch in einzelnen Fallen wegen eingeriffener Unordnungen , megen Befchwerben ber Stabte gegen bie Beamte, megen Uneinigfeiten zwischen ben Magiftraten und ben Burgern , und bergleichen, nach Befund eine aus einem Mitgliede Rurfürfil. Sofrathe. Collegii, und Rurfurfil. Rentfammer beftebenbe Commiffion auf Roften ber Gemeinde Raffe bagu ernannt.
- g) Die fummarifche Rechnungs. Ertracte, und Rechnungs. ftell - Protofolle von ben Beamtungen jahrlich an Rurf. Sofrathe . Collegium gur Ginficht eingesendet, und
- h) Jahrlich aus bem Begirte einer jeden Beamtung je nach ihrer Große, ein ober zwei Dorfgemeinds , Rechnungen gur eigenen genauen Prufung an Rurfürftl. Sofrathe : Collegium eingefordert werben.

Sofr. Inftr. S. 145.

Mueftanbe in Gemeinbe : Rechnungen follen :

- a) Bei laufenden Ginnahmen wenn nicht Rurf. Sofrathe . Collegium bagu legitimirt , und bie eingefenbete Reftes Berweisunge Bettel ratifigirt batte, nicht paffirt, fonbern bem Rechner, wenn er im Gintreiben, ober in Ungeige bei ber Behorbe faumig gemefen, ober Falls bie Schuld an bem Umte, ober an bem Revifor liege , biefem heimgewiesen werbe.
- b) Wenn es alte Musftande find, benen Reftanten mit bem Bedeuten eröffnet werden, fich felbit Termine angufegen, binnen welchen dieselbe nach Berhaltniß ber Schuldigfeit, in brei, feche bis neun Sahren, ohne weitere Rachficht abzutras